

28. Darf im Verfahren nach § 31 des Personenstandsgesetzes das ersuchte Gericht die Vernehmung der Mutter des Kindes über die Frage eines Mehrverkehrs in der Empfängniszeit ablehnen?
GBO. §§ 158, 159. Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) — PersStG. — § 31. BGB. § 1720.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Mai 1942 in der vormundschaftsgerichtlichen Sache B. IV B 12/42.

- I. Amtsgerichte Loslau und Trebnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Das zum Oberlandesgerichtsbezirk Rattowitz gehörige Amtsgericht L. hat in dem bei ihm auf Grund des § 31 Abs. 1 PersStG. anhängigen Verfahren zur Feststellung, ob das am 20. November 1927 von S. S., jetzt verehel. B., geborene Kind M. W. G. durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, das zum Oberlandesgerichtsbezirk Breslau gehörige Amtsgericht L.

am 18. Dezember 1941 ersucht, die Kindeseltern zur Legimitation des Kindes zu hören. Diesem Ersuchen hat das Amtsgericht L. entsprochen. Am 28. Januar 1942 hat darauf das Amtsgericht L. das Amtsgericht T. ersucht, die Kindesmutter noch darüber zu hören, ob sie in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Mai 1927 nur mit ihrem jetzigen Ehemanne Geschlechtsverkehr gehabt habe. Dieses Ersuchen hat es auch gegenüber dem Hinweise des Amtsgerichts T. auf die in Df. 1940 S. 855 abgedruckte Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel aufrechterhalten. Das Amtsgericht T. hat das Ersuchen abgelehnt, weil es im vorliegenden Falle nicht statthaft sei, bei der Feststellung der Ehelichkeit des Kindes die Kindesmutter über die Frage eines Mehrverkehrs in der Empfängniszeit zu vernehmen; denn dies sei nach § 1720 BGB. für die Legimitation des Kindes ohne Bedeutung. Das Amtsgericht L. hat gemäß § 2 FGG., § 159 GVG. die Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau angerufen, das die Ablehnung des Rechtshilfeersuchens für begründet erklärt hat. Gegen diese Entscheidung hat das Amtsgericht L. Beschwerde beim Reichsgericht eingelegt.

Gegen die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung über die Beschwerde bestehen keine Bedenken. Der angefochtene Beschluß ist vom Oberlandesgericht Breslau erlassen; er hat über eine vom Amtsgericht T., das zum Gebiet des Altreichs gehört, ausgesprochene Rechtshilfeverweigerung entschieden. Die Vorschriften des § 33 der Ersten Ost-Rechtspflege-DurchfVO. vom 25. September 1941 (RGBl. I S. 599) kommen daher hier nicht in Betracht. Mit hin kann unerörtert bleiben, ob die vom Oberlandesgericht gemäß § 159 Abs. 1 Satz 1 GVG. getroffene Entscheidung als eine erstinstanzliche Entscheidung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 der angeführten Verordnung anzusehen ist, so daß ihre Anfechtung mit dem Rechtsmittel der Beschwerde auch dann zulässig wäre, wenn es sich um eine Rechtsache aus den eingegliederten Ostgebieten im Sinne des § 33 handelte.

Die Beschwerde ist auch begründet. Das Amtsgericht T. darf, da seine örtliche Zuständigkeit gegeben ist, das Rechtshilfeersuchen nach § 158 Abs. 2 GVG., der auch für die eingegliederten Ostgebiete gilt (§ 2 Nr. 1 der Verordnung über die Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten vom 13. Juni 1940 [RGBl. I S. 907]), nur ablehnen, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem im Bezirke

des Amtsgerichts L. geltenden Rechte verboten ist. Diesen Fall hält das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht L. für gegeben, jedoch zu Unrecht. Allerdings erlangt nach § 1720 BGB. das uneheliche Kind durch die Heirat seiner Eltern die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes schon dann, wenn der Ehemann der Mutter dieser innerhalb der Empfängniszeit beigezogen hat. Die Legitimation wird daher nicht durch den bloßen Nachweis entkräftet, daß die Mutter innerhalb der Empfängniszeit noch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt hat. Jedoch tritt die Legitimation nach § 1720 BGB. nicht ein, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus der Beizohnung ihres späteren Ehemannes empfangen hat. Die Prüfung, ob eine solche offenbare Unmöglichkeit vorliegt, bewegt sich daher im Rahmen der vom Vormundschaftsgericht nach § 1720 BGB., § 31 PersStG., und zwar von Amts wegen (§ 12 FGG. in Verbindung mit § 22 Abs. 2 der Ersten AusfVO. zum PersStG. vom 19. Mai 1938 [RGBl. I S. 533]), vorzunehmenden Ermittlungen. Welche Ermittlungen insoweit erforderlich sind, hat allein das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen zu beurteilen. Für die Frage, ob die Vaterschaft des Ehemannes offenbar unmöglich ist, kann vor allem auch die Tatsache von Bedeutung sein, daß die Mutter innerhalb der Empfängniszeit außer mit ihm noch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt hat. Es kann sich z. B. ergeben, daß die Mutter zur Zeit der Beizohnung ihres späteren Ehemannes bereits von einem anderen Manne schwanger war. In jedem Falle könnte ein etwaiger Mehrverkehr dem Vormundschaftsgericht Veranlassung geben, die Möglichkeit der Vaterschaft des Ehemannes durch eine Blutgruppen- oder Ähnlichkeitsuntersuchung nachprüfen zu lassen. Hieraus folgt, daß im Verfahren nach § 31 PersStG. die Vernehmung der Mutter über einen etwaigen Mehrverkehr während der Empfängniszeit keinesfalls als verboten angesehen werden kann.

Hinzuzufügen ist noch darauf, daß ein Zeugniszwang gegen die Mutter nicht ausgeübt werden kann (RGUrt. IV 206/41 vom 25. März 1942 [S. 48 b. B.]).